

Statuten Verein Le Pli

Namen, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Le Pli besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Oberengstringen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 3

Der Zweck des Vereins:

Förderung und breite Bekanntmachung der Kammermusik als innovative und vielfältige Kunstform mittels Durchführung und Unterstützung von musikalischen, vermittelnde und disziplin-übergreifenden Projekten, in denen Musiker:innen mit Kulturschaffenden aus anderen Sparten zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfeszwecke.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- Die Rechnungsrevision
- die Geschäftsleitung

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Projektbeiträgen von Stiftungen und der öffentlichen Hand und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt mit Meldung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres bleibt geschuldet.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der nächsten Generalversammlung Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung der Mitgliederrechte zur Folge. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies ohne Weiteres zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 40 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art.15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Er setzt insbesondere eine Geschäftsleitung ein und kontrolliert deren Arbeit.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen ein Präsidium. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail innerhalb 72 Stunden) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Geschäftsleitung

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Geschäftsreglement geregelt. Die Geschäftsleitung ist nach Arbeitsrecht angestellt und ist im Vorstand mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht vertreten.

Art. 17

Der Verein wird gegenüber Dritten durch Doppelunterschrift des Vorstandspräsidenten oder des Geschäftsleiters verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen oder einer juristischen Person. Sie überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und legt dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen Bericht vor.

Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins wird von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der der General Versammlung am 14.04.2023 in Zürich revidiert und angenommen. Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen derselben.

Im Namen des Vereins

Philipp Brüsweiler (Präs. Vorstand)

Edith Schneider (Präs. Revisionsstelle)

Celine Zisset (Vorstandsmitglied)

Rafael Diaz Rico (Vorstandsmitglied)

Ricardo Ortiz (Mitglied Revisionsstell)

Ivan Denes (Ex-Präsident, Geschäftsleiter)